

Kevin M. Dear

# Leistungsgerechtigkeit im Politischen Liberalismus

Eine philosophische Untersuchung

232 Seiten · gebunden · € 29,90

ISBN 978-3-95832-150-2

© Velbrück Wissenschaft 2018

## 1. Einleitung

»Narren sagen sich insgeheim,  
so etwas wie Gerechtigkeit gebe es nicht,  
und bisweilen sagen sie dies auch offen.«

Thomas Hobbes, *Leviathan*<sup>1</sup>

Die nicht nachlassende akademische, politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Gerechtigkeitsfragen bzw. damit, was je darunter verstanden wird, beruht – auf den ersten Blick – auf einer einfachen Intuition: die Ordnung einer Gemeinschaft<sup>2</sup> sollte nach gewissen Regeln verfahren. Diese Regeln sollten idealerweise dazu führen, dass wir von einer gerechten Ordnung oder aber von einem gerechten gesellschaftlichen Zusammenleben sprechen können. Bei näherem Hinsehen fällt sogleich auf: weder besteht innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion, noch in der breiten Öffentlichkeit Einigkeit darüber, was unter einer »gerechten« oder einer »ungerechten« Ordnung zu verstehen sei. Anstelle

1 Orig.: »The fool hath said in his heart, there is no such thing as justice, and sometimes also with his tongue«, in: *Leviathan* (1651), Part I, chap. 15. Dt. Ausgabe: Th. Hobbes: *Leviathan*, übers. v. W. Euchner, hrsg. v. L. Waas, Berlin 2011, S. 140.

2 Die Ausdrücke »Gemeinschaft« und »Gesellschaft« werden im Folgenden synonym verwendet.

groß angelegter Theorieentwürfe, sozusagen *allgemeiner Gerechtigkeits-theorien*, diskutiert die gegenwärtige akademische Philosophie eher Spezialprobleme und widmet sich einzelnen Gerechtigkeitsbegriffen. So ließe sich denn auch von Bindestrich-Gerechtigkeiten sprechen.<sup>3</sup> Die Frage, warum dies so ist, ist nicht leicht zu beantworten. Erstens genügt an dieser Stelle der Hinweis auf die zunehmende Spezialisierung und Verästelung der wissenschaftlichen Teildisziplinen, die auch die Praktische Philosophie betreffen. Zweitens folgt die vorliegende Untersuchung dem Argument von Michael Walzer, dass es unterschiedliche »Sphären der Gerechtigkeit« gibt, die unterschiedliche Handlungszusammenhänge und zwischenmenschliche Interaktionsräume betreffen und die ein einziges, allgemeingültiges Prinzipiensystem »der« Gerechtigkeit weder realistisch, noch überhaupt notwendig erscheinen lassen.<sup>4</sup>

## 1.1 Hinführung zum Thema

So widmet sich diese Arbeit einem spezifischen Kriterium der sogenannten *Verteilungsgerechtigkeit*, d.h. der Diskussion um Fragen nach der angemessenen und gerechten Verteilung von Gütern und Lasten innerhalb einer Gemeinschaft. Es geht dabei um den Begriff der *Leistung* als eines gerechtigkeitsrelevanten und gesellschaftsnormierenden Prinzips. Leistung wird in der vorliegenden Arbeit dementsprechend als ein Kriterium für eine gerechte Güterverteilung angesehen. Dazu müssen unterschiedliche Perspektiven eröffnet und Fragehorizonte in den Blick genommen werden. Die Leitfragen der vorliegenden Arbeit sind daher folgende: Was hat (soziale) Gerechtigkeit insgesamt mit Leistung zu tun? Warum sollten sich, von einem moralischen, d.h. unparteilichen Standpunkt aus betrachtet, rationale Individuen auf das Leistungsprinzip und nicht auf ein anderes Verteilungsprinzip einigen? Taugt der Begriff der Leistungsgerechtigkeit überhaupt, um Gerechtigkeitsforderungen problemadäquat zu formulieren? Diesen und damit zusammenhängenden Fragen soll in den folgenden Kapiteln nachgegangen werden, um den Blick auf das Leistungsprinzip zu erhellen und seine Tragweite auszuloten. Soviel kann vorweggenommen werden: Der Begriff der *Leistungsgerechtigkeit* ist in seiner Bedeutung für die Gerechtigkeitsdebatte erheblich umstritten. Einige Autoren begreifen das Leistungsprinzip

3 Analog dazu: so, wie etwa im Bereich der Angewandten Ethik häufig von sog. Bindestrich-Ethiken gesprochen wird, etwa bei »Medien-Ethik«, »Wissenschafts-Ethik«, »Bio- und Medizin-Ethik« usw. Vgl. A. Pieper/U. Thurnherr (Hg.): *Angewandte Ethik*, München 1998, S. 9f.

4 M. Walzer: *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, New York 1983.

sogar als »Endstadium der Ideologie«.<sup>5</sup> Ich hingegen werde die These vertreten, dass der Leistungsgedanke bzw. das Leistungsprinzip als Verteilungsprinzip bestimmter materieller wie immaterieller Güter, Positionen und Ämter nicht nur seine Berechtigung erfährt, sondern auch als marktkritisches Korrektiv eine *gerechtigkeitsethische Funktion* erfüllt. Gerade weil Marktergebnisse nicht bzw. nicht zwangsläufig gerecht sein müssen, bietet der Leistungsbegriff ein normatives Instrument zur Beurteilung und Kritik an, dessen Exploration eine Aufgabe der normativ verfahrenen Philosophie ist. Gibt man den Leistungsbegriff in bestimmten Verteilungskontexten vorschnell auf, muss man sich – wie bei der Verteilung von Einkommen und Entlohnung – entweder gänzlich auf marktwirtschaftliche Prozesse von Angebot und Nachfrage verlassen oder auf andere Prinzipien, wie etwa eine Verteilung nach Bedürfnissen oder eine strikte Gleichverteilung, stützen, für die nicht nur eigens argumentiert werden müsste, sondern für die auch weniger gute Gründe sprechen.

Die nachfolgenden Untersuchungen stellen eine kritische Auseinandersetzung mit den Einwänden gegen das Leistungsprinzip dar, sie sind somit eine *Kritik der Kritiker des Leistungsprinzips*. Damit knüpft die Arbeit einerseits an ein altes philosophisches Problem an, das im Anschluss an die Einteilung der Gerechtigkeitstypen durch Aristoteles entstand, nämlich die Frage, *worin* genau eine von Aristoteles geforderte proportionale, d.h. gerechte Verteilung bestimmter Güter besteht.<sup>6</sup> Und andererseits analysiert die vorliegende Untersuchung gegenwärtige philosophische Diskussionen um konkurrierende Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit, die sich insbesondere in der Auseinandersetzung mit John Rawls' *Theory of Justice* (1971) entwickelt haben.<sup>7</sup> Auch hier wird seit mehr als vier Jahrzehnten um Argumente gerungen, welche Verteilungsprinzipien gegenüber anderen Vorrang genießen sollten und wie diese – die Kriterien sowie mögliche Vorrangpositionen – zu begründen sind. Insofern gilt es, im Folgenden besonders deutlich zu machen, wie sich die vorliegende Arbeit in dieser Gemengelage positionieren lässt.

Gerechtigkeitsforderungen sind in der Regel solche, die über bloßes Wohlwollen bzw. bloße Wohltätigkeit hinausgehen. Das bedeutet, dass die Forderungen, wenn sie sich an eine Person oder an eine Institution richten, insofern für sie zwingend argumentiert wird, mit berechtigten *Ansprüchen* einhergehen. Gerechtigkeitsnormen sind damit, ontologisch

5 L. Distelhorst: *Leistung. Das Endstadium der Ideologie*, Bielefeld 2014.

6 Zur Systematisierung der unterschiedlichen Gerechtigkeitstypen vgl. Aristoteles: *Nikomachische Ethik*, Buch V, Kap. 2–8 (verwendete Ausgabe: Hg. u. übers. v. F. Dirlmeier, Stuttgart 2003, im Folgenden als NE zitiert, mit Angabe der sog. Bekker-Nummerierung).

7 Dt.: J. Rawls: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 1979 (im Folgenden: *TdG*).

gesprochen, eine Teilklasse oder eine Unterkategorie von Moralnormen. Diese dienen dann wiederum häufig als Grundlage geltender Rechtsnormen. Als Moralnormen finden Gerechtigkeitsforderungen auch in der Alltagssprache ihren Ausdruck, wenn etwa behauptet wird, jeder<sup>8</sup> solle bei der Verteilung der Wirtschaftsgüter das erhalten, was ihm *zustehe*, oder aber alle sollen den gleichen Anteil an einem oder mehreren Gütern erhalten oder jeder solle gemäß seiner Bedürfnisse behandelt werden. Die normativ verfahrenende Praktische Philosophie macht es sich zur Aufgabe, diese Prinzipien zu erhellen, die darin enthaltenen Begriffe zu klären und die impliziten Annahmen sowie auch die logischen Konsequenzen derartiger Gerechtigkeitsforderungen herauszuarbeiten. Der Leistungsbegriff oder das Leistungsprinzip tauchen denn auch bereits in der Alltagssprache im Zusammenhang mit der Kategorie des *Verdienstes* auf. Folgende fiktive Äußerungen sollen dies verdeutlichen:

- »Marie sollte die Stelle bekommen, sie hat diesen Job wirklich *verdient*.«
- »Wer mehr *leistet*, sollte auch mehr bekommen.«
- »Es war ein *verdienter* Sieg des FC Bayern, die Mannschaft hat im gesamten Spiel eine *größere Leistung* gezeigt.«

Die philosophisch-begriffliche Frage ist also die nach der genauen Verhältnisbestimmung von Leistung (engl. *performance*) und Verdienst (engl. *desert*). Die moralphilosophische Frage ist dann die nach dem normativen Gehalt des Leistungsprinzips und dessen argumentativer Begründung.

Im deutschsprachigen Raum liegt jedenfalls bisher keine systematische Auseinandersetzung vor, die den aktuellen philosophischen Diskurs um die Begriffe der »Leistung«, der »Leistungsgerechtigkeit« und des »Verdienstes« in historischer, d.h. ideengeschichtlicher und systematischer Weise aufarbeitet. Damit ist eine Zusammenschau sowohl der anglo-amerikanischen Debatte als auch der deutschsprachigen Auseinandersetzung mit dem Thema gemeint. Häufig wird in gerechtigkeits-theoretischen Arbeiten dem Kriterium des Verdienstes (anhand von »Leistungen«) als *einem* möglichen Prinzip etwa der Verteilungsgerechtigkeit nur absatz- und kapitelweise Rechnung getragen.<sup>9</sup> Entgegen häufigen Tendenzen innerhalb der Politischen Philosophie, sich auf den

- 8 Hier sei auch darauf hingewiesen, dass die männlichen wie auch weiblichen Formen im Text generisch verwendet werden, sodass immer Personen jeglichen Geschlechts gemeint sind – es sei denn, es wird ausdrücklich auf das Gegenteil hingewiesen, beispielsweise dann, wenn es um eine geschlechtliche Dominanz in bestimmten Berufsgruppen oder ähnlichen Beispielen geht.
- 9 Vgl. hierzu S. Gosepath: *Gleiche Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 2004, Kap. V, S. 381–397, wo »Verdienst« mit »Leistung« in direkten Zusammenhang gebracht wird unter dem Aspekt möglicher legitimer Ungleichheiten auf

Aspekt der Gleichheit zu konzentrieren, widmet sich der Verdienstaspekt einer Betrachtung *materialer* Fälle der Gerechtigkeit. Gleichheit ist ein populäres, aber gleichwohl ein umstrittenes Prinzip. Egalitaristische Gerechtigkeitskonzeptionen appellieren zwar häufig an den angeblich intuitiv erscheinenden »Wert« der Gleichheit. Materiale Fälle von Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit hingegen »demonstrieren, welche Verkürzungen sich zu abstrakt gehaltene egalitaristische Konzeptionen einfangen.«<sup>10</sup> Eine der Grundfragen der philosophischen Diskussion um Leistungsgerechtigkeit bringt die moralischen Implikationen pointiert zum Ausdruck: *Wer verdient schon, was er verdient?*<sup>11</sup>

Auf der einen Seite ist der Leistungsbegriff nicht nur der zentrale Begriff ökonomischer Produktivität. Ohne das, was als »Leistung« beschrieben wird, kann es keine ökonomische wie auch gesellschaftliche Wertschöpfung geben, d.h. keine materiellen Güter, die im besten Falle dem Vorteil aller Individuen einer Gemeinschaft dienen. Er ist aber auch aus philosophischer Perspektive von besonderer Bedeutung und das, wie ich zeigen werde, in mindestens zweifacher Hinsicht:

(1) Von seiner *Genese* her betrachtet steht das Leistungsprinzip für die Ablösung feudal-aristokratischer Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen, d.h. für die Ablösung geburtsrechtlicher Privilegien zugunsten einer bürgerlich-freiheitlichen Traditionslinie.<sup>12</sup> Ohne die vollständige historische Entwicklung nachzeichnen zu wollen, soll auf den Umstand hingewiesen werden, dass eine sozialgeschichtlich wie auch wissenschaftlich-technisch bedingte Erneuerung bereits in der Renaissance einsetzte und im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts »die alten Vorstellungen von den unbeeinflussbaren Kräften der göttlichen ›Vorsehung‹« aufhob und eine »auf menschlich-irdischen Leistungen basierende Fortschrittsidee«<sup>13</sup> entstehen ließ. Theoretisch unterfüttert wurde diese sich sozialpolitisch und gesamtgesellschaftlich vollziehende Entwicklung durch eine intellektuell einflussreiche Strömung, die Politische Philosophie der *civil society*:

»Was jemand besitzt, was er darstellt, wie er sich ›frei‹ weiterentwickelt, das soll ein Ergebnis seiner Leistung sein – lehrten die ›klassischen‹

materieller Ebene. Vgl. ebenso J.-H. Heinrichs: *Grundbefähigungen. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie*, Paderborn 2006, Kap. II.6 »Meritokratismus«, S. 97–105.

- 10 H. Michel: *Warum Gleichheit? Eine Kritik des liberalen Egalitarismus*, Frankfurt/M. 2011, S. 195.
- 11 W. Pfannkuche: *Wer verdient schon, was er verdient?* Stuttgart 2003.
- 12 Vgl. G. Hartfiel: »Einleitung«, in: ders. (Hg.): *Das Leistungsprinzip. Merkmale – Bedingungen – Probleme*, Opladen 1977, S. 7–48, hier S. 14f.; sowie L. Bauer/H. Matis: *Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgemeinschaft*, 2. Aufl., München 1989, S. 228f.
- 13 Hartfiel: »Einleitung«, S. 16.

Theoretiker der frühen bürgerlich-liberalen Gesellschaft (etwa John Locke, Adam Smith, David Ricardo) gegenüber den Standesprivilegien der traditionellen Adelsgesellschaft. Gesellschaftliche Ordnung ist danach ein Ergebnis des gesellschaftlichen Leistungsaustausches.«<sup>14</sup>

Die am Individuum orientierte, von Locke und anderen als *civil* bezeichnete Gesellschaftsordnung stemmte sich zu Recht gegen die moralisch willkürlichen Vorzüge und Nachteile einer feudalen Klassenhierarchie. Die Entstehung des Leistungsprinzips wurde also durch den normativen Individualismus und die Ersetzung einer »göttlichen Verheißung« durch eine »irdische Belohnung« – wie es Max Weber anschaulich dargestellt hat – zumindest begünstigt.<sup>15</sup> Die sozialhistorische Perspektive, die hier nur angedeutet werden kann, betrachtet sicherlich immer *mehrere Faktoren* zur Entstehung des modernen »Leistungsethos«, und zwar unter Bedingungen wie diesen: einer zunehmenden Auseinandersetzung mit traditionellen Wertesystemen, gesellschaftlich bedingten Not- und Zwangssituationen bestimmter sozialer Gruppen oder der Übernahme kultureller Verhaltensnormen durch unterschiedliche und unterschiedlich bedingte Einflüsse (wie zum Beispiel Zuwanderungsbewegungen).<sup>16</sup> Für die philosophische Betrachtungsweise ist der systematische Kern von bleibendem Interesse. Autoren wie Locke, und mit ihm die liberale politikphilosophische Tradition, machen es deutlich: die soziale und wirtschaftliche Position der und des Einzelnen soll und darf nicht von der Geburt, dem Geschlecht, der gesellschaftlichen »Klasse« oder einer anderen moralisch willkürlichen Eigenschaft abhängen. Dies ist der positive Kern des Leistungsprinzips, an den (und an dessen Entstehungsbedingungen) es zu erinnern gilt.

(2) Dies ist der Übergang zur Geltungsfrage. Von seiner *Geltung* her betrachtet steht das Leistungskriterium nämlich, kurz gefasst, für ein

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> M. Weber: »Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus« (1904/05), in: ders.: *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Bd. 1, Tübingen 1947. Die berühmte These lautet, dass sich der »kapitalistische Geist« auf die protestantische Arbeitsethik zurückführen ließe. Es sei darauf hingewiesen, dass sich in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Weber die Überzeugung durchgesetzt hat, dass weder die Reformation für den Kapitalismus monokausal verantwortlich zu machen ist, noch umgekehrt, da wesentliche Elemente des kapitalistischen Wirtschaftssystems ihre Grundlage bereits im vorreformatorischen Europa – etwa in Südeuropa (Italien, Spanien, Portugal, Frankreich) – haben.

<sup>16</sup> Darauf hat u. a. der Wirtschafts- und Sozialhistoriker Wolfram Fischer hingewiesen, vgl. W. Fischer: »Gewinn- und Leistungsorientierung in sozialhistorischer Perspektive«, in: R. Kurzrock (Hg.): *Ideologie und Motivation*. (= Forschung und Information Bd. 13, Schriftenreihe der RIAS-Funkuniversität), Berlin 1973, S. 56–63.

freiheitsethisches Menschenbild. Dass wir Menschen Leistungen zuschreiben zeigt, richtig verstanden, dass wir Ihnen und uns selbst Freiheit, Autonomie (im Sinne der Fähigkeit zur Selbstbestimmung) und Verantwortungsfähigkeit zuschreiben. In Theorien der Verteilungsgerechtigkeit wird dies nur selten explizit gemacht. Dennoch wird das Leistungskriterium als ein »klassisches« oder zumindest in der philosophischen Forschung immer wieder genanntes Prinzip diskutiert. Dies zeigen Beispiele aus einschlägigen Hand- und Wörterbüchern. Zur Verteilungs- oder distributiven Gerechtigkeit merkt beispielsweise Höffe an, dass es hier »vor allem drei Maßstäbe« gebe. Diese lauten: (i) »Jedem das Gleiche oder jedem nach seinem Wert als Mensch überhaupt«, dann (ii) »jedem nach seiner Leistung oder Leistungsfähigkeit« sowie (iii) »jedem nach seinen Bedürfnissen.«<sup>17</sup> Der erste Grundsatz (i) gelte vor allem bei der Zuteilung von Grundrechten. Der zweite (ii) vor allem bei der Vergabe von sozialen Positionen und wirtschaftlichen Gütern. Diese sollen

»nach Leistungs-, nach Bedürfnis Gesichtspunkten oder einer Verbindung beider verteilt werden (der individuelle Lohn richtet sich meist nach der Leistung, die Sozialhilfe nach Bedürftigkeit, die Steuern nach beidem: nach der Höhe des Lohns, aber auch nach Familienstand und Kinderzahl).«<sup>18</sup>

Um es zu wiederholen: auf der einen Seite ist das Leistungsprinzip folglich ein normatives Prinzip mit hoher ökonomischer, gesellschaftlicher und nicht zuletzt historischer Bedeutung, dass es aufgrund seiner positiven Konnotationen für eine philosophische Gerechtigkeitstheorie als ein klassisches Verteilungsprinzip erscheinen lässt.

Auf der anderen Seite sind der Leistungsbegriff und mit ihm das Leistungsprinzip in den vergangenen Jahren in die Kritik geraten. Schwerwiegende Einwände wurden nicht nur, aber vor allem innerhalb der akademischen Philosophie formuliert, zum Teil inspiriert durch empirische sozialwissenschaftliche Forschungen, zum Teil durch den bereits erwähnten, die Politische Philosophie dominierenden, egalitaristischen Diskurs. Diese reichen von knappen Statements zur scheinbaren Impraktikabilität des Leistungsprinzips<sup>19</sup> über Vorwürfe, der Leistungsgedanke stelle »im Kern Verteidigungsmaßnahmen gegen Umverteilungsansprüche«

<sup>17</sup> O. Höffe »Gerechtigkeit«, in: ders. (Hg.): *Lexikon der Ethik*, 7. Aufl., München 2008, S. 98.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Die Arbeit von Schulze Heuling zur Frage, was Gerechtigkeit dezidiert nicht sei, widmet der Leistungsgerechtigkeit gerade einmal eine Buchseite, sodass die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung mit Begriff und Begründung des Leistungsprinzips in Frage gestellt werden muss. Die Arbeit zeichnet sich ansonsten durch ihren an Popper angelehnten Zugang durch das Falsifikationsprinzip positiv aus. D. Schulze Heuling: *Was Gerechtigkeit nicht ist*.

dar,<sup>20</sup> bis hin zu ausführlichen Argumentationsanalysen einzelner, mit dem Leistungsbegriff verbundener Kriterien (wie die Zuschreibung von Verantwortung) und deren logischer Implikationen.<sup>21</sup> Die Einwände, die im weiteren Verlauf der Arbeit eingehender diskutiert werden sollen, betreffen die Geltungsbedingungen, d.h. die Voraussetzungen und die Funktionen des Leistungsprinzips, sowie die philosophischen Begründungsmuster in Konkurrenz zu anderen Verteilungsprinzipien. Vor dem Hintergrund wachsender sozio-ökonomischer Ungleichheit ist das Leistungsprinzip vor eine besondere Herausforderung gestellt, da es als Legitimationsfigur für gerechtfertigte Ungleichheiten steht. Denn: Faktisch, und das zeigen viele sozialwissenschaftliche Studien, hängen die Güterverteilungen und die Ausrichtung des Statussystems (vornehmlich in Deutschland und anderen EU-Ländern) von anderen, leistungsunabhängigen Faktoren ab.<sup>22</sup> Hinzu kommt eine sozialphilosophisch als »Entgrenzung« beschriebene Situation, dass Individuen keinen (oder nur wenig) Zusammenhang mehr herstellen können zwischen den von ihnen geleisteten Beiträgen zur gemeinsamen Güterproduktion und der dafür erhaltenen Wertschätzung – welcher Art auch immer. Wenn nun von wissenschaftlich-theoretischer Seite zudem noch bestätigt wird, dass »sich die Leistungen der einzelnen nicht objektiv bestimmen« lassen,<sup>23</sup> verstärkt man diese Situation, wie ich denke, anstatt sie produktiv weiterzudenken und zu einer annehmbaren Lösung zu kommen. Mit anderen Worten: die Philosophie tut gut daran, den Leistungsbegriff zu erhellen, sowohl mit seinen Schwächen, aber auch mit seinen Stärken, um die positiven Konnotationen nicht aus dem Blick zu verlieren und einen ethischen Orientierungspunkt bei der Analyse des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft bereitstellen zu können.

Ähnlich verhält es sich mit der Kategorie des *Verdienstes*, die als moralische Kategorie für ein Gerechtigkeitsprinzip steht, das ebenso intuitiv

*Politisch-philosophische Überlegungen zu Grundgedanken der Gerechtigkeit*, Baden-Baden 2015, S. 93f.

- 20 F. Reheis: »Gesellschaft und Ungleichheit«, in: ders.: *Politische Bildung*, Wiesbaden 2014, S. 101–110, hier S. 106.
- 21 Vgl. hierzu W. Hinsch: »Leistungsbezogene moralische Ansprüche«, in: ders.: *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, Berlin/New York 2002, S. 239–266.
- 22 Vgl. hierzu von den zahlreichen vorliegenden Untersuchungen überblicksartig S. Hradil: »Soziale Ungleichheit«, in: ders. (Hg.): *Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde*, Bonn 2012, S. 155–188, insb. zu den zugrunde liegenden Gerechtigkeitsauffassungen S. 182–185.
- 23 B. Emunds: »Ungewollte Vaterschaft. Katholische Soziallehre und Soziale Marktwirtschaft«, in: W. Kersting (Hg.): *Freiheit und Gerechtigkeit. Die moralischen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft*, Frankfurt/M. 2010, S. 183–204, insb. den Abschnitt »Relativierung der Leistungsgerechtigkeit«, S. 200f.

plausibel erscheint und in unsere »alltäglichen« Gerechtigkeitsintuitionen eingebettet ist. So konstatiert McLeod:

»The concept of desert is deeply entrenched in everyday morality. [...] We think that the getting of what's deserved is just, and that failure to receive what's deserved is unjust. We also believe it's good that a person gets what she deserves, and bad that she doesn't—even if she deserves something bad, like punishment. [...] In these and other ways, the notion of desert pervades our ethical lives.«<sup>24</sup>

Aber auch der Verdienst-Begriff, der im anglo-amerikanischen Raum wesentlich breiter und eingehender diskutiert wird – jedenfalls innerhalb der akademischen Philosophie – als der Leistungsbegriff, steht seit Erscheinen von Rawls' Hauptwerk, der *Theorie der Gerechtigkeit*, vehement in der Kritik. Da es schwerlich zu bestimmen sei, wer etwas leiste und wer nicht, und Leistungen, wenn überhaupt, als Grund für Verdienste gelten, dann sei folglich ebenso wenig auszumachen, wer etwas verdiene und wer nicht. Einige Autoren sind sich sogar sicher, dass niemand im engeren Sinne irgendetwas in moralischer Hinsicht »verdient«. <sup>25</sup>

Das bisher entwickelte begriffliche Feld, in dem sich diese Arbeit bewegt, wird im Folgenden systematisiert, um daraus die Forschungsfragen zu generieren und die möglichen Vorgehensweisen zu verdeutlichen. So stehen weiterhin drei Fragen im Vordergrund: Was ist und meint »Verteilungsgerechtigkeit« – insbesondere in Abgrenzung zu anderen Gerechtigkeitskategorien? Was ist der Gegenstand der Verteilungsgerechtigkeit? Und welchen systematischen Ort kann das Leistungsprinzip einnehmen in einer Theorie der Verteilungsgerechtigkeit?

## 1.2 Begriffliche Systematik: Leistung und (Verteilungs-)Gerechtigkeit

Viele Autoren verstehen unter sozialer Gerechtigkeit im Wesentlichen Verteilungsgerechtigkeit. Diese Annahme scheint auch berechtigt, wenn man unterstellt, dass Fälle von ausgleichender Gerechtigkeit,

- 24 O. McLeod: Art. »Desert«, in: E. N. Zalta (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2008 Edition). Online: <https://plato.stanford.edu/archives/win2008/entries/desert> [15.12.2016].
- 25 Vgl. Rawls: TdG, § 17, S. 125 sowie ders.: *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*, Frankfurt/M. 2003, § 20, S. 121f. Ähnlich G. Brock: »Just Deserts and Needs«, in: *Southern Journal of Philosophy* 37 (1999), H. 2, S. 165–188. Zur kritischen Diskussion dieser These vgl. D. Schmitz: »How to Deserve«, in: *Political Theory* 30 (2002), H. 6, S. 774–799, insb. S. 775f.

Korrektiv- oder Tauschgerechtigkeit eine anfängliche Verteilung bestimmter Güter voraussetzen.<sup>26</sup> Die rechtlich-politischen wie auch die wirtschaftlichen Ordnungsstrukturen einer jeden Gemeinschaft werfen die Frage nach einer angemessenen Verteilung der Güter und Lasten, der Rechte und Pflichten, d.h. insgesamt der gesellschaftlichen Vor- und Nachteile auf. Das begründet sich schon vor dem Hintergrund konkurrierender Interessen und Ansprüche der Individuen. Mit »angemessener« Verteilung meint man im Wesentlichen eine »gerechte« Verteilung, und so kommt auch der Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der Politischen Philosophie ihre herausragende Stellung zu. Eine Verteilung von Gütern soll also nicht »irgendwie«, d.h. willkürlich erfolgen, sondern sie sollte nach allgemein anerkannten Prinzipien, also »gerecht« erfolgen. Hier endet auch schon die Einigkeit – wenn es denn so etwas gibt – innerhalb der Politischen Philosophie. Um diesen Umstand näher zu erläutern, muss man sich fragen, wodurch Probleme der Verteilungsgerechtigkeit gekennzeichnet sind, d.h., was der Begriff der Verteilungsgerechtigkeit näherhin meint, was überhaupt Gegenstand der Verteilungsgerechtigkeit ist und warum zum Beispiel Leistung ein mögliches Kriterium für eine angemessene, gerechte Verteilung bestimmter Güter sein kann.

Ich gehe im Folgenden von Aristoteles' Einteilung der Gerechtigkeitstypen aus sowie neueren Darstellungen von Busche<sup>27</sup> und Gosepath.<sup>28</sup> In historischer Perspektive wird in der Tat immer wieder auf Aristoteles verwiesen, da von ihm die erste systematische Einteilung unterschiedlicher Begriffe und Formen der Gerechtigkeit stammt. Der *locus classicus* ist das fünfte Buch der *Nikomachischen Ethik*, in der Aristoteles eine Gerechtigkeitstypologie entwickelt, deren Einfluss und Wirkungsgeschichte bis heute reicht. Aristoteles spricht zunächst von der »umfassenden Gerechtigkeit« und von den »besonderen Formen« der Gerechtigkeit.<sup>29</sup> Innerhalb der *iustitia particularis*,<sup>30</sup> der partikulären Gerechtigkeit, findet dann eine Unterteilung statt, und zwar, wie Aristoteles sagt, in die austeilende Gerechtigkeit, die *iustitia distributiva*, und die

26 B. Barry: *Theories of Justice*, Berkeley 1989, S. 145; 354ff. Vgl. ebenso P. Koller: »Soziale Gerechtigkeit. Begriff und Begründung«, in: *Erwägen – Wissen – Ethik* 14 (2003), H. 2, S. 237–250, hier S. 241.  
 27 H. Busche: »Verteilungsgerechtigkeit«, in: T. S. Hoffmann (Hg.): *Grundbegriffe des Praktischen*, Freiburg i. Br. 2014, S. 48–71.  
 28 S. Gosepath: »Grundprinzipien einer gerechten Verteilung materieller Güter«, in: R. Geiger (Hg.): *Modelle politischer Philosophie*, Paderborn 2003, S. 279–296.  
 29 Aristoteles: NE V 5 1130b1–b15.  
 30 Vor allem durch die mittelalterliche, die scholastische Aristoteles-Rezeption haben sich die lateinischen anstelle der griechischen Begriffe eingebürgert, sodass man von der allgemeinen Gerechtigkeit als *iustitia universalis* und der besonderen als *iustitia particularis* spricht.

ausgleichende Gerechtigkeit, die wiederum zwei Unterarten aufweist, die *iustitia commutativa* (Tauschgerechtigkeit) und die *iustitia correctiva* (Strafgerechtigkeit).<sup>31</sup>

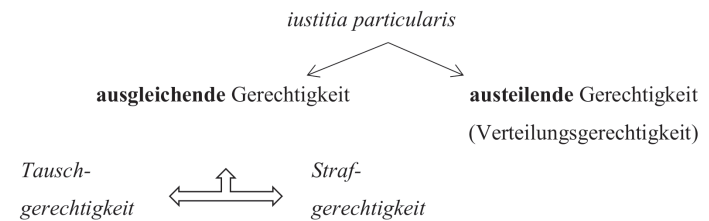


Abb. 1: Gerechtigkeitstypen nach Aristoteles (eigene Darstellung)

Somit werden hier die Ausdrücke »austeilende Gerechtigkeit«, »Verteilungsgerechtigkeit« und »distributive Gerechtigkeit« synonym verwendet. Komplementär dazu lässt sich bei der ausgleichenden Gerechtigkeit auch von »Direktivgerechtigkeit« sprechen. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist deshalb nochmals unterteilt, da Aristoteles zwischen Arten des Austausches unterscheidet: »freiwilliger« Tausch, d.h. das Verhältnis der Tauschgüter betreffend, und »unfreiwilliger« Tausch, d.h. das Verhältnis von Schuld und Strafe betreffend. Bei alledem kommt es folglich auf die Verhältnismäßigkeit an, sowohl bei der ausgleichenden als auch bei der distributiven Gerechtigkeit. Da es im Folgenden um die Verteilungs- oder Distributivgerechtigkeit gehen soll, stellt sich die Frage, wie die Verhältnismäßigkeit als formales Prinzip inhaltlich gefüllt werden kann. Mit anderen Worten: Es existiert eine »Kontroverse um den gerechten Zuteilungsschlüssel«. <sup>32</sup> Das hängt, so die These, mit dem Gegenstand der Verteilungsgerechtigkeit zusammen:

»Bei der distributiven Gerechtigkeit geht es um die Frage, welche Verteilung von Gütern verschiedener Art gerechtfertigt ist. Im Rahmen der politischen Philosophie liegt das vornehmliche Augenmerk auf der Verteilung materieller Güter. Daneben muß auch die Verteilung immaterieller Güter wie Freiheiten, Chancen und Rechte allgemein begründet sein.«<sup>33</sup>

Ich schlage vor, vier logische Ebenen zu unterscheiden, die die Beziehungen der bisher genannten Begriffe deutlich machen. Diese sind: (I)

31 Aristoteles: NE V 5 1131a1–a21.  
 32 Busche: »Verteilungsgerechtigkeit«, S. 51f.  
 33 Gosepath: »Grundprinzipien einer gerechten Verteilung materieller Güter«, S. 279.

Gerechtigkeitstypen, (II) die Gegenstandsebene, (III) Prinzipien oder Mechanismen und (IV) Kriterien. Das folgende Schema soll aufzeigen, in welchem Verhältnis diese Ebenen stehen:

*F: Was ist das Gerechte?*

I. Typen

(Frage: um welchen Oberbegriff handelt es sich?)  
– zum Beispiel *Verteilungsgerechtigkeit*

II. Gegenstand

(Frage: was ist der Gegenstand des Gerechtigkeitstypus?)  
– zum Beispiel *materielle und immaterielle Güter*

III. Mechanismen

(Frage: nach welchen Mechanismen wird verteilt?)  
– zum Beispiel *Verdienst, Bedarf, Gleichheit, etc.*

IV. Kriterien

(Frage: was sind geeignete/angemessene Kriterien?)  
– zum Beispiel *Beitrag zum Sozialprodukt, Verantwortung, gehabte Mühen, Entbehrungen, etc.*}  
Leistung

Leistung ist nach diesem Ordnungsschema ein mögliches Kriterium des Verdienstes. Verdienste selbst sind mögliche Verteilungsmechanismen für bestimmte materielle wie immaterielle Güter. Grundprinzip ist, wie erwähnt, die Verhältnismäßigkeit. Aristoteles selbst führt in seiner Darstellung den Begriff der »Proportionalität« ein. Damit ist gemeint, dass es in der distributiven Gerechtigkeit, im Gegensatz zur ausgleichenden, um die geometrische Proportion (anstelle der arithmetischen) gehe. Das bedeutet im Kern, dass die Güterverteilung »mit Ansehen der Person« erfolgen soll, woraus für Aristoteles wiederum folgt, dass »Gleiche gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln sind.«<sup>34</sup> Darauf muss im folgenden Kapitel näher eingegangen werden. Da diese Auffassungen von der Rolle und Funktion der Gerechtigkeit in staatlichen Gemeinschaften nicht bei allen in der Politischen Philosophie diskutierten Strömungen anerkannt sind, soll zunächst die spezifische Perspektive der vorliegenden Arbeit deutlich gemacht werden, aus der heraus Fragen der Verteilungsgerechtigkeit behandelt werden.

34 Busche: »Verteilungsgerechtigkeit«, S. 52.

### 1.3 Die Perspektive: Liberale Politische Philosophie

In weiten Teilen der anglo-amerikanischen Politischen Philosophie werden mit dem Begriff *liberal justice* Ansätze und Theorien bezeichnet, die sich der Rolle und Konzeption von Gerechtigkeitsforderungen speziell in Theorien liberaler politischer Philosophie widmen.<sup>35</sup> Da die Tradition des Politischen Liberalismus selbst eine philosophische Grundlage – historisch wie systematisch – hat, soll an dieser Stelle ein Blick auf allgemeine Merkmale liberaler Politischer Philosophien geworfen werden. Dies stellt zugleich die *Perspektive* dar, aus der das Problem der Leistungsgerechtigkeit in den folgenden Kapiteln betrachtet wird.

Der Politische Liberalismus ist kein einheitliches Phänomen und kein einheitlicher Theoriestrang. Dennoch gibt es Grundsätze, die sich in der historischen Tradition, ausgehend von John Locke im 17. und John St. Mill im 19. Jahrhundert, bis hin zu gegenwärtigen Strömungen unterschiedlichster Provenienz finden lassen.<sup>36</sup> Liberale politikphilosophische Ansätze gehen allgemein davon aus, dass es zumindest eine bestimmte Form der Gleichheit geben sollte und zwar auf Ebene der Rechte (Rechtsgleichheit, Gleichheit vor dem Gesetz), d.h., hier wird eine formale Gleichheit angestrebt. Hierhin gehört der von Rawls in Stellung gebrachte erste Gerechtigkeitsgrundsatz, der Grundsatz der gleichen Grundfreiheiten, ebenso wie die unter anderem von Isaiah Berlin ausformulierten negativen und positiven Freiheiten der Individuen sowie das Recht auf Eigentum.<sup>37</sup> Dies lässt sich zurückführen auf die These von der moralischen Gleichheit der Einzelnen. Als weiteres Kernelement lässt sich der Vorrang des Individuums vor dem Kollektiv benennen, mit anderen Worten das Individuum ist der normative Orientierungspunkt ethisch-politischer und juridischer Legitimationsprozesse (im Gegensatz zu kollektivistisch geprägten Ansätzen). Dies gilt seit den Anfängen

35 Vgl. S. Scheffler: »Justice and Desert in Liberal Theory«, in: *California Law Review* 88 (2000), H. 3, S. 965–990.

36 Vgl. W. Kellerwessel: Art. »Liberalismus«, in: *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, hrsg. v. S. Gosepath, W. Hinsch u. B. Rössler, Bd. 1, Berlin/New York 2008, S. 715–723. Ähnlich dem Utilitarismus wird auch beim Liberalismus manchmal von sog. »Spielarten« gesprochen, vgl. den Art. »Liberalismus« im *Wörterbuch der Politik*, hg. v. M. Schmidt, Stuttgart 2004, S. 416–417, resp. von »Bindestrich-Liberalismen«, vgl. E. Özmen: *Politische Philosophie zur Einführung*, Hamburg 2013, S. 70 (und Fn 81). Vgl. zum *trio liberale* (Freiheit, Gleichheit und Individualismus) u.a. E. Özmen: »If you're a liberal, how come you're so poor?«, in: *Indes – Zeitschrift für Politik und Gesellschaft*, 02/2016, S. 43–49, hier S. 44f.

37 Rawls: *TdG*, § 11, S. 81; sowie I. Berlin: Two concepts of Liberty (1958), dt. »Zwei Freiheitsbegriffe«, abgedr. in: J. Nida-Rümelin/W. Vossenkuhl (Hg.): *Ethische und Politische Freiheit*, Berlin/New York 1998, S. 129–179.

bei Hobbes und Locke.<sup>38</sup> Drittens verpflichten sich liberale Konzeptionen des Politischen der Neutralität und zwar in Bezug auf umfangreiche inhaltliche Bestimmungen des Guten. Dies ist die Pluralismusthese, die in Bezug auf die hier diskutierten Begriffe der Leistung und des Verdienstes von entscheidender Bedeutung ist und daher der ausführlicheren Betrachtung bedarf: *Kann es eine allgemeine Anerkennung von Verdiensten, anhand erbrachter Leistungen, in einer durch Pluralismus gekennzeichneten Gemeinschaft von Individuen überhaupt geben?* Gosepath formuliert dieses Problem folgendermaßen:

»Eine Schwierigkeit besteht in der Unmöglichkeit, ein unparteiliches für alle gleichermaßen einsehbares und akzeptables Urteil über die inhaltliche Bewertung der von den einzelnen Mitgliedern [der Gesellschaft, K.D.] geleisteten Beiträge zur gesellschaftlichen Güterproduktion zu erlangen. Der Wert eines Beitrages wird von verschiedenen Personen unterschiedlich eingeschätzt, je nachdem, welche Konzeption des Guten sie verfolgen.«<sup>39</sup>

Es existieren mehrere, teils divergierende, teils unvereinbare Konzeptionen des Guten bzw. des guten Lebens nebeneinander und der Staat und dessen Institutionen dürfen dem Individuum nicht vorschreiben, welche Art zu leben die »beste« oder »richtige« sei. Das bedeutet aber nicht, wie man Gosepath interpretieren könnte, dass *überhaupt kein* Konsens bestehe und dass es keine gemeinsam geteilten Werte gebe, wie auch der Vorwurf vieler Kommunitaristen lautete. Ein prominentes Beispiel für diese Ansicht ist Michael Sandel, der davon ausgeht, dass »liberale Neutralität« bedeute, sich staatlicherseits überhaupt nicht zu inhaltlichen Fragen von »gut« und »richtig« äußern zu wollen.<sup>40</sup> Klarerweise teilen Anhänger liberaler Konzeptionen der Politischen Philosophie die Werte der Freiheit, der Toleranz oder den der Eigenverantwortlichkeit. Aber: der Vorwurf, der philosophische wie politische Liberalismus vergesse die Bedeutung gemeinsam geteilter Werte, trägt nicht. Plausibler ist, dass liberale Werte nicht deshalb gut und richtig sind, *weil sie geteilt werden*, sondern weil sie

- 38 Locke wird innerhalb der Politischen Philosophie gemeinhin als »Vater« des Liberalismus angesehen; ob Hobbes ebenfalls in diese Ideengeschichte mit aufzunehmen ist, d.h., inwiefern zumindest Teile seiner Argumentationsfigur im *Leviathan* (1651) als dezidiert liberal (weil am rationalen Eigeninteresse des Individuums orientiert) gelten können vgl. W. Kersting: »Die Begründung der politischen Philosophie der Neuzeit im *Leviathan*«, in: ders. (Hg.): *Thomas Hobbes: Leviathan* (= Reihe: Klassiker Auslegen, Bd. 5), Berlin 1996, S. 9–28, insb. S. 27–28.
- 39 S. Gosepath: »Ohne Fleiß kein Preis? Über Leistungsgerechtigkeit«, in: *Forschung Frankfurt* 30, H. 2, S. 50–53, hier S. 52.
- 40 Vgl. das Kapitel »Justice and the common good«, in: M. Sandel: *Justice*, New York 2009, S. 244–270.

etwa für alle Individuen positive Auswirkungen haben. So sind größtmögliche Freiheit und (etwa durch Bildung erhaltene) Verwirklichungschancen die Voraussetzungen, um einen, wie Rawls es nennt, »vernünftigen Lebensplan« zu verfolgen.<sup>41</sup> *Worin* dieser dann im Einzelnen besteht, ist Sache der und des Einzelnen. Ungerechtigkeiten in Bezug auf die Grundrechte, die existentiellen Bedürfnisse sowie die Verdienste der Individuen sind also genau dann ethisch relevant, wenn sie die Freiheiten der Individuen einschränken. Gerechtigkeit ist auch bei Rawls kein Selbstzweck, sondern steht im Zusammenhang mit größtmöglicher Wohlfahrt und der Realisierung individueller Freiheiten. Die Verhältnisbestimmung ist eine auch in philosophischer Hinsicht bedeutsame Herausforderung.

Daraus folgt aber mindestens: Gerechtigkeitsurteile müssen sich *intersubjektiv* begründen lassen. Sie müssen im Interesse aller oder so gut wie aller Individuen sein. Diese Forderungen lassen sich deontologisch wie auch konsequentialistisch rechtfertigen oder begründen.<sup>42</sup> Ich habe beispielsweise ein Interesse daran, dass ich selbst, aber auch mein Nachbar oder meine Nachbarin einen gewissen Grad an Bildung erfährt: Deontologisch ließe sich hier an die Widerspruchsfreiheit der Verallgemeinerung der *Maxime* appellieren; konsequentialistisch lässt sich die These aber ebenso begründen, etwa durch weitergehende Auswirkungen auf mich selbst, da Menschen mit einem gewissen Grad an Bildung mit hoher Wahrscheinlichkeit zum allgemeinen Wohlergehen beitragen, weniger kriminell sind und auf lange Sicht ein freiheitlicheres Zusammenleben garantieren.

Welche Rolle kann, darf und sollte der *Leistungsbegriff* in gerechtigkeitstheoretischen Vorstellungen innerhalb des politischen Liberalismus spielen? Ist eine intersubjektive Zustimmung und Anerkennung, was als Leistung gelte, überhaupt möglich, dezidiert vor dem Hintergrund des Pluralismus an Wertvorstellungen? John Rawls, der zugleich als einflussreichster Vertreter dessen gilt, was als *liberal justice* bezeichnet wird, weist in *Gerechtigkeit als Fairneß* ebenfalls auf dieses Problem hin, wenn er sagt:

»Um eine realistischere Vorstellung von einer wohlgeordneten Gesellschaft zu formulieren, brauchen wir – da der Pluralismus religiöser, philosophischer und moralischer Lehren ein gegebenes Faktum ist – außer der Einführung der Idee einer politischen Gerechtigkeitskonzeption als solcher auch die Idee eines übergreifendes Konsenses in puncto dieser globalen bzw. teilweise globalen Lehren.«<sup>43</sup>

41 Rawls: TdG, § 63, S. 445–454.

42 Zur intersubjektiven Normenbegründung vgl. W. Frankena: *Analytische Ethik*, hg. u. übers. v. N. Hoerster, München 1972; sowie zur transzendentallogischen Normenbegründung W. H. Müller: *Ethik als Wissenschaft und Rechtsphilosophie nach Immanuel Kant*, Würzburg 1992, § 8, S. 22–25.

43 Vgl. J. Rawls: *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*, Frankfurt/M. 2003, S. 16f.



Die philosophische Forschung unterscheidet denn auch im Anschluss an Fragen und Probleme, die sich aus liberalen Gerechtigkeitskonzeptionen ergeben, zwischen mindestens drei Arten von Beiträgen zu dieser Diskussion: *erstens* Beiträge zur Diskussion von »Detailproblemen der Rawlschen Theorie sowie Fragen ihrer korrekten Interpretation«, dann *zweitens* »Einwände gegen Rawls' Theorie und Verbesserungsvorschläge bzw. Weiterführungen aus dem liberalen Lager« (hierzu werden etwa die einflussreichen Theorien von Dworkin sowie von Nussbaum & Sen gezählt) und schließlich *drittens* »grundsätzliche Kritik an der Konzeption liberaler Gerechtigkeit vom externen Standpunkt« – und zwar in Kombination mit konkurrierenden, zum Beispiel libertären, sozialistischen oder utilitaristischen Gerechtigkeitskonzeptionen.<sup>44</sup> Die vorliegende Arbeit bildet somit eine Mischform aus dem ersten und zweiten hier genannten Ansatz.

Des Weiteren ergibt sich die Perspektive der vorliegenden Arbeit aus den Überschneidungspunkten derjenigen philosophischen Teildisziplinen, in denen sich Problematisierungen des Leistungsbegriffes wiederfinden lassen. Die spezifisch philosophische Analyse und Rekonstruktion dieses ordnungsstiftenden Prinzips, des Leistungsprinzips, enthält – und das wird zu zeigen sein – moralphilosophische, wirtschaftsphilosophische sowie politikphilosophische Dimensionen. *Moralphilosophische Dimensionen* deshalb, weil es um normative und evaluative Fragen gerechter Handlungsstrukturen geht. Insbesondere der Gerechtigkeitsbegriff der Antike bezog sich auf die Beschaffenheit der Handlungsstrukturen zwischen Individuen. *Wirtschaftsphilosophische* Aspekte spielen ebenfalls eine Rolle, da sich Leistungsgerechtigkeit auch und vor allem in ökonomischen Sachzusammenhängen widerspiegelt. Zu nennen wären hier etwa Einkommensverteilungen – und die Frage, wie und wann diese als »gerecht« bzw. »ungerecht« klassifiziert werden. Und, drittens, als Teilbereich der *Politischen Philosophie*, da die Entwicklungen der breit diskutierten Gerechtigkeitstheorien, mindestens seit dem Erscheinen von John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit*, hier ihren systematischen Ort haben. Damit komme ich zum Aufbau der Arbeit, der im Folgenden knapp beschrieben wird.

## 1.4 Überblick über die Arbeit

Die vorliegende Arbeit reflektiert den Leistungsbegriff philosophisch, um so die fachphilosophische Diskussion um Leistungsgerechtigkeit weiterzuentwickeln. Dabei wird ebenfalls ein Blick auf angrenzende

44 J. Schroth: »Liberaler Gerechtigkeit«, in: A. Goppel/C. Mieth/C. Neuhäuser (Hg.): *Handbuch Gerechtigkeit*, Stuttgart/Weimar 2016, S. 199–205, hier S. 204.

Disziplinen geworfen, da ich zeigen werde, dass der Leistungsbegriff nicht nur moralische Aspekte, sondern ebenso soziale, bildungstheoretische und nicht zuletzt psychologische Aspekte aufweist. Hierzu ist ein Gedankengang in den folgenden Etappen vorgesehen:

Das folgende, *zweite Kapitel* beginnt zunächst mit der Frage, was unter »Leistung« gemeinhin, dann aber auch in den jeweiligen wissenschaftlichen Verwendungsweisen, verstanden wird. Gesucht wird folglich nach einer geeigneten Definition. Anschließend wird ein philosophischer Blick auf den Leistungsbegriff geworfen, um ein gerechtigkeitsethisches Verständnis von Leistung und Leistungsgerechtigkeit zu präsentieren. Es ist unumgänglich, sich daraufhin die wesentlichen Einwände gegen das Leistungsprinzip anzusehen, um ihre Begründung kritisch zu diskutieren und diejenigen Einwände zurückzuweisen, die einer rationalen Überprüfung nicht standhalten.

Im *dritten Kapitel* wird zunächst die Frage diskutiert, warum überhaupt das Leistungsprinzip in seiner normativen Ausprägung Anwendung finden, d. h. in welchen Fällen und unter welchen gerechtigkeitstheoretischen Aspekten Leistung als Verteilungskriterium eine Rolle spielen sollte. Hierzu wird im Anschluss an Rawls' Urzustands-Szenario ein Modell entwickelt, das umschreiben soll, wann und warum sich Individuum insbesondere und rationalerweise für eine Güterverteilung gemäß dem Leistungsprinzip entscheiden würden. Ein wichtiger Anwendungsbereich, der zugleich die moralphilosophischen Implikationen des Leistungsprinzips gezeigt hat, ist die heftig geführte Debatte um Quotierung und Quotenregelungen bei der Vergabe von vorteilhaften Positionen, Ämtern und Plätzen. Daher soll exemplarisch die Verwobenheit von Leistungsprinzip, Quotierung und Gerechtigkeit aufgezeigt werden.

Dass sich die Diskussion um Leistungsgerechtigkeit ebenfalls im Spannungsbogen der sogenannten Egalitarismus-Debatte innerhalb der Politischen Philosophie abspielt, zeigt dann das *vierte Kapitel*. Die Begriffe der Gleichheit und Gerechtigkeit stehen in einem besonderen Verhältnis zueinander. Strittig ist jedoch, welche Rolle dem Wert der Gleichheit in gerechtigkeitstheoretischen Forderungen zukommt. Diese Arbeit geht davon aus, dass »Gleichheit« kein Eigenwert zukommt, da die Argumente, die in den vergangenen Jahren gegen den Egalitarismus vorgebracht wurden, zwingend waren und viele der – auch in der Politik – populären Gleichheitsforderungen zurückzuweisen sind. Auch der Politische Liberalismus hadert mit dem Ideal der Chancengleichheit. Diese stelle ein Ideal dar, theoretisch wie politisch.<sup>45</sup> Es ist aber nicht nur der Begriff, der problematisch erscheint, sondern auch der Inhalt: Warum sollten etwa

45 Vgl. u. a. W. Kersting: *Kritik der Gleichheit. Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral*, Weilerswist 2005, S. 12.

Chancen *gleich* sein? Es wird zu zeigen sein, wie sich im Spannungsfeld von Gleichheit und Gerechtigkeit die Begriffe der Leistung und des Verdienstes einfügen. Die Artikulation materialer Fälle gerechtfertigter Ungleichheiten hat indes eine lange Tradition, wie die Philosophiegeschichte zeigt. Hierzu wird eine Analyse der Diskussion über Legitimität und Funktion des Sozialstaates vonnöten sein, insbesondere weil sich mit Blick auf die philosophischen Positionen, die hier vertreten werden, der Zusammenhang von Leistung, Wohlfahrt und Gerechtigkeit zeigt. Liberale politische Philosophien vertreten traditionell das Ideal der Chancengleichheit, sehen aber von einer Ergebnisgleichheit strengstens ab. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, lautet: was wäre, wenn die Egalitarismus-Debatte erfolgreich – und zwar zugunsten der Anhänger des Gleichheitsideals – geführt werden könnte? Würde sich der Leistungsgedanke dann erübrigen? Dies muss klarerweise verneint werden. Das bedeutet wiederum, dass sich der Leistungsgedanke nicht bzw. nicht automatisch einer anti-egalitaristischen Position zuordnen lässt.

Die Position eines komplexen Egalitarismus vertritt auch John Rawls. Der Auseinandersetzung um Rawls' Auffassungen von Leistung und Verdienst wird sich das *fünfte Kapitel* widmen. Aus dem vorangegangenen Kapitel erscheint vor allem Rawls' Formulierung des Ausgleichs unverdienter Ungleichheiten problematisch, sodass dieses Argument genauer untersucht werden soll. Sodann wird anhand der englischsprachigen Auseinandersetzung um den Verdienstbegriff Rawls' – vermeintliche – Zurückweisung des Verdienstgedankens diskutiert. Rawls' Zurückweisung des Verdienstgedankens beruht auf einem unscharfen und nicht näher ausdifferenzierten Begabungs- und Talentbegriff. Ziel des Kapitels wird es sein, diese argumentationstheoretische Voraussetzung in Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* zu problematisieren.

Das *sechste Kapitel* setzt sich daran anschließend mit dem systematischen Ort des Talente- wie des Begabungsbegriffes in Theorien distributiver Gerechtigkeit auseinander. Die These, die ich dort vertreten werde, lautet: Bisher wurde die Rolle von Talenten und Begabungen in Gerechtigkeitstheorien nicht nur unzureichend beschrieben, sie beruhte auch vielfach auf einer verfehlten Vorstellung davon, was es heißt, dass jemand »begabter« oder »talentierter« sei als jemand anderes. Ich werde zeigen, dass gerade in philosophischen Analysen gerechter staatlicher Ordnungen häufig stillschweigend vorausgesetzt wird, dass Menschen »nun mal unterschiedlich begabt« seien – und dies dann Auswirkungen auf ebenjene Ordnung hat –, obwohl es sich hierbei weder um einen traditionell philosophischen Gegenstand handelt, noch Philosophen traditionell Experten dafür wären. Hierzu werden Studien aus der Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie herangezogen, um die Komplexität dieses Forschungsfeldes und deren Relevanz für Theorien distributiver Gerechtigkeit zu erhellen.

Das anschließende Kapitel diskutiert einen weiteren Anwendungsfall materieller Gerechtigkeit, um die konkurrierenden Vorstellungen von Leistungsgerechtigkeit sowohl zu entfalten als auch weiter zu problematisieren. *Kapitel sieben* wird dies anhand der Debatte um Lohngerechtigkeit tun, die speziell im deutschsprachigen Raum seit Einführung des sogenannten Mindestlohns auch auf politischer Ebene weiter anhält. Bei der Frage, wie sich Leistungsgerechtigkeit vor allem in der Praxis realisiert, scheint ein Blick auf Arbeitseinkommen besonders geeignet. Dadurch wird in diesem Kapitel auch die philosophische Diskussion über den Wert der Arbeit aufgegriffen. Vor allem in der ökonomischen Literatur ist zu beobachten, dass Arbeitsleistung häufig mit Anreizen in Verbindung gebracht wird. Die Rede von Anreizen hat sich, so könnte man behaupten, zu einem Paradigma der Ökonomik entwickelt, sodass in hinreichend vielen Publikationen zu lesen ist, Menschen reagieren allgemein auf Anreize, negative wie positive. Deshalb steht dem Kapitel eine Diskussion voran, die ich »Kritik des Anreizdenkens« nenne und die zeigen soll, auf welchen Grundlagen weite Teile der Mainstream-Ökonomik beruhen und warum diese problematisch erscheinen.

Methodisch ist abschließend anzumerken, dass unter anderem folgende Herangehensweisen in der vorliegenden Arbeit Verwendung finden: neben der Begriffsanalyse die Prüfung von Argumenten, etwa auf ihre logische Konsistenz, die Verwendung von Beispielen und Gedankenexperimenten sowie die Explikation von begrifflichen Problemen und Denkvoraussetzungen (zugrunde liegende Prämissen) unterschiedlichster Theorien.<sup>46</sup>

Ein zweiter Hinweis betrifft die in der Philosophie mittlerweile übliche Unterscheidung zwischen eher »historischen« und eher »systematischen« Arbeiten. Die Philosophiegeschichte wird in meiner Untersuchung als durchgehender Bezugspunkt gewählt und dies aus mehreren Gründen. Eine rein systematische Arbeit kommt vor allem innerhalb der Philosophie nicht ohne Bezugnahme auf historisch gewachsene und in Auseinandersetzung mit wiederum anderen Positionen der Ideengeschichte gewonnene Einsichten aus. Die Gültigkeit von Argumenten ist natürlich etwas anderes als ihr Entstehungskontext. Das bedeutet aber auch, dass sich ein Dialog mit klassischen und weniger klassischen Positionen der Philosophiegeschichte anbietet.

Zuletzt möchte ich hervorheben, dass es gerade im Bereich der Praktischen Philosophie angebracht erscheint, dass sie sich für die Ergebnisse empirischer Wissenschaften öffnet, um diese einerseits kritisch zu prüfen (nach den eben genannten Kriterien), aber auch um sie für spezifisch

46 Robert Nozick verwendet im Vorwort zu *Anarchy, State, and Utopia* beachtenswerte Formulierungen zur Spezifik moderner philosophischer Arbeiten. Demnach finden hier u. a. »Rätselaufgaben«, »Widerlegungen mittels

philosophische Fragen und Problemstellungen fruchtbar zu machen. Die platonische Unterscheidung zwischen *δόξα*, dem bloßen Meinen und Für-wahr-Halten (das, was Individuen glauben), und *επιστήμη*, der echten Erkenntnis dessen, was wahr ist,<sup>47</sup> hat sicherlich seine Berechtigung. Das, was die meisten Menschen für gerecht oder ungerecht *halten*, sagt erst einmal noch nichts darüber aus, was gerecht oder ungerecht *ist*. Lottogewinne, durch Naturereignisse (etwa Erdbeben oder Blitzeinschläge) bedingte Schicksalsschläge oder – wie ich zu zeigen versuche – Erbschaften sind hierfür anschauliche Beispiele. Im ersten Buch der *Politeia* macht Platon auf unterschiedliche Verständnisse der Gerechtigkeit aufmerksam, die Sokrates und seine Gesprächsteilnehmer (zunächst) vertreten, bei gleichzeitiger Überzeugung im Besitz der »richtigen Auffassung« zu sein.<sup>48</sup> Andererseits halte ich rein abstrakte, sich den empirischen oder eher anwendungsorientierten Wissenschaften verschließende Gerechtigkeitstheorien für ebenso problematisch. Die Integration insbesondere sozialwissenschaftlicher Forschungen kann zumindest dazu beitragen, philosophische Probleme genauer zu formulieren und in den genannten Wissenschaften unberücksichtigte und offene Fragen zu formulieren. John Rawls ist hierfür, trotz aller kritischen Einwände, ein gutes Beispiel.<sup>49</sup>

unwahrscheinlicher Gegenbeispiele«, »überraschende Thesen« sowie »abstrakte strukturelle Bedingungen« und »Aufforderungen, eine andere Theorie zu finden, die einen bestimmten Bereich von Fällen abdeckt«, ihre Verwendung. R. Nozick: *Anarchie – Staat – Utopia*, Neuauf., München 2011, S. 12.

47 Diese beiden Bereiche sind prominent geschildert im sog. »Liniengleichnis« im sechsten Buch der *Politeia*: »[D]aß nämlich im Reich des Wissens das Meinbare zu dem durch die Vernunft Erkennbaren sich verhalte wie das Schattenbild zu dem abgebildeten wirklichen Gegenstände«. Platon: *Politeia* VI, 510a.

48 *Politeia* I, 336a ff. Vgl. auch die Formulierung von Höffe: »Vorhandene Überzeugungen sind ein Indiz für Gerechtigkeitsprinzipien, aber kein letztgültiges Kriterium.« O. Höffe: »Einführung in Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit*«, in: ders. (Hg.): *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit* (= Reihe Klassiker Auslegen, Bd. 15), 3. Aufl., Berlin 2013, S. 1–24, hier S. 22.

49 Diesen Punkt heben auch unterschiedlichste Autoren hervor. So etwa F. A. von Hayek in seinem Geleitwort zur deutschen Ausgabe von Nozicks *Anarchy, State, and Utopia*. Vgl. F. A. von Hayek: »Einführung von Friedrich A. Hayek«, in: Nozick: *Anarchie – Staat – Utopia*, S. 9–10. Vgl. ebenso den Hinweis auf Rawls' Integration sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in seine philosophische Analyse von Höffe, in: Höffe: »Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit«, S. 1–24.